BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2018

Ab 1.1.2018

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.		
AHV		8,40 %
IV		1,40 %
EO		
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)		10,25%
Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.		
. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende		
Maximalsatz		9,65 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF	56400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr) Für Einkommen zwischen 56 400 CHF und 9400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	CHF	9400
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.	CHF	478
Beitragsfreies Einkommen		
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal). Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt,	CHF	750
sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.		
. Säule – Arbeitslosenversicherung		
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.		
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF	148200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über 148200 CHF (pro Jahr). ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		1,00 %
. Säule – AHV-Altersrenten		
Minimal (pro Monat)	CHF	1175
Maximal (pro Monat)		2350
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3525
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).		
2. Säule – berufliche Vorsorge		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.		
Ab 1. Januar nach vollendung des 24. Altersjährs zusätzlich auch Altersspären. Eintrittslohn pro Jahr	CHF	21 150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr		3525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	84600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr Gesetzlicher Mindestzinssatz	CHF	
		1,00 70
P. Säule – Unfallversicherung Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.		
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens		
acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.		
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148200
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.		
8. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)		
Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden		
sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AH\ Einkommen abgerechnet wird.		
Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn	CHF	6768

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich.

